

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: LkSG

Depping / Walden

2022

ISBN 978-3-406-78308-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)
- DDT (1,1,1-trichlor-2,2-bis (4-chlorphenyl)ethan)
- Chlordan
- Hexachlorcyclohexane, einschließlich Lindan
- Endosulfan
- Chlordecon
- Pentachlorbenzol
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Hexabrombiphenyl
- Hexabromcyclohexane
- Hexachlorbutadien
- Pentachlorphenol und seine Salze und Ester
- Polychlorierte Naphtaline
- Alkane C10–C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)

b) Ausnahmeregelungen. Die Anlage A Teil I Stockholmer Übereinkommen 440 sieht für die einzelnen gelisteten Chemikalien spezifische Ausnahmeregelungen für die Produktion und die Verwendung der Chemikalien vor. Der Schwerpunkt dieser Ausnahmeregelungen liegt bei der Verwendung zur Schädlingsbekämpfung. Der Anhang I der ratifizierenden EU-Verordnung 2019/1021 vom 25.6.2021 sieht detaillierte Vorgaben für die ausnahmsweisen Verwendung der Chemikalien vor.

Weitere Ausnahmetatbestände liegen mit dem Art. 4 der ratifizierenden EU-Verordnung 2019/1021 vom 25.6.2019 vor. Demnach ist die Herstellung und Verwendung zu Forschungszwecken im Labormaßstab oder Referenzstandard erlaubt. Zudem dürfen die genannten Chemikalien, gemäß den Vorgaben in Anhang I oder II der EU-Verordnung 2019/1021 vom 25.6.2019 als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Produkten enthalten sein. 441

Ebenso sieht der Art. 4 Abs. 2 EU-Verordnung 2019/1021 eine Übergangsvorschrift vor. Von dem Verwendungsverbot sind Chemikalien in Erzeugnissen für einen Zeitraum von 6 Monaten ab der Aufnahme in Anhang I oder II der Verordnung ausgenommen, wenn diese schon vor der Aufnahme in dem maßgeblichen Anhang vorhanden waren oder hergestellt wurden. Auch liegt eine Ausnahmetatbestand für solche Produkte vor, bei denen gelistete Chemikalien vor der Listenaufnahme im Rahmen der Verordnung EU 2019/1021 vom 25.6.2019 oder der Verordnung 850/2004 vom 29.4.2004 schon verwendet wurden. 442

7. Verbot der nicht umweltgerechten Abfallbehandlung (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 sieht das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, 443 Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach dem Maßstab des Art. 6 Abs. 1 d) i) und ii) des Stockholmer Übereinkommens (POPs-Übereinkommen) gelten, vor.

Das POP-Übereinkommen (auch Stockholmer Übereinkommen genannt) 444 regelt die Handhabung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants).

Persistente organische Stoffe weisen toxische Eigenschaften auf. Sie sind schwer 445 abbaubar und reichern sich in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen an. Die Anreicherung hat negative Auswirkung auf alle bestehenden Lebewesen sowie auf künftige Generationen.

- 446 Anders als der § 2 Abs. 3 Nr. 4 bezieht sich der Verbotstatbestand auf das nationale Recht nach Maßstab des Stockholmer Übereinkommens und nicht unmittelbar auf das Stockholmer Übereinkommen. Diese Unterscheidung führt zu der Besonderheit, dass bei Nichtratifikationsstaaten des Stockholmer Übereinkommens der Verbotstatbestand nicht greift und somit ein Umweltrisiko nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 nicht vorliegend kann (Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 67; Öttinger/Reidick StoffR 2022. 2 (7)).
- 447 Die Nichtumsetzung oder eine unzureichende Umsetzung des Regelungsauftrages des Stockholmer Übereinkommens durch einen Vertragsstaat führt hingegen nicht zu dem Ausschluss des Risikos nach § 2 Abs. 3 Nr. 5. Vielmehr ist in diesen Fällen auf die Regelungen des Stockholmer Übereinkommens direkt zurückzugreifen, da das nationale Recht nach Maßgabe des Stockholmer Übereinkommens anzuwenden ist. Durch die Ratifizierung hat sich der Vertragsstaat zu dem Stockholmer Übereinkommen bekannt. Aus diesem Grund kann das jeweilige Nationalrecht im Rahmen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 unter Berücksichtigung des Stockholmer Übereinkommens ausgelegt werden (Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 67). Art. 6 Abs. 1 d i) und ii) des Stockholmer Übereinkommens stellen mithin die Mindestanforderungen dar. Von diesen Anforderungen kann durch strengere nationale Regelungen abgewichen werden.
- 448 Nach Art. 6 Abs. 1 d i) Stockholmer Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten Abfälle, die die in Anlage A, B oder C des Stockholmer Übereinkommens gelisteten Chemikalien enthalten, so zu behandeln, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Abfälle umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden. Die Basler Konvention hat durch eine internationale Arbeitsgruppe mehrere technische Leitlinien zum Umgang mit POP Abfällen entwickelt (abrufbar auf <http://www.basel.int/Implementation/TechnicalMatters/DevelopmentofTechnicalGuidelines/TechnicalGuidelines/tabid/8025/Default.aspx>).
- 449 Art. 6 Abs. 1 d ii) Stockholmer Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, dass Abfälle, die die in Anlage A, B oder C des Stockholmer Übereinkommens gelisteten Chemikalien enthalten, so entsorgt werden, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, sodass diese nicht mehr die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen. Ausnahmsweise dürfen persistente organische Schadstoffe auch auf andere Weise unter Beachtung internationaler Regeln, Normen und Richtlinien, die die Vertragsparteien gegebenenfalls nach Art. 6 Abs. 2 Stockholmer Übereinkommen erarbeiteten, sowie regionaler Regelungen zur Behandlung gefährlicher Abfälle umweltgerecht entsorgt werden, wenn eine Zerstörung oder Umwandlung unter Umweltsichtspunkten nicht vorzuziehen ist oder wenn die Abfälle nur einen geringen Gehalt an den gelisteten persistenten organischen Stoffen enthalten.
- 450 Da das Stockholmer Übereinkommen den Vertragsstaaten ein Regelungsauftrag auferlegt und keine detaillierten Vorgaben zur Abfallbehandlung enthält, knüpft der § 2 Abs. 3 Nr. 5 maßgeblich an die jeweils nationalen Vorschriften der Vertragsstaaten an. Die Europäische Union hat als gemeinsamen Rechtsrahmen den Regelungsauftrag durch die Verordnung 2019/1021 vom 20.6.2019 über persistente organische Schadstoffe umgesetzt.
- 451 Folgende Chemikalien sind Anlage A, B und C des Stockholmer-Übereinkommens aufgelistet:

- Aldrin
- Chlordan
- Dieldrin
- Endrin
- Heptachlor
- Hexachlorbenzol
- Mirex
- Toxaphen
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- DDT
- Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
- Hexachlorbenzol (HCB)

(zur Kritik, dass im Rahmen der spezifischen Regelungen über die Behandlung und Abfallentsorgung von POP-Chemikalien nicht das Problem des Exports von Lagerbeständen verbotener Chemikalien (meist Pestizide) in Länder mit einer geringeren Regulierungsdichte gelöst wurde und dies deshalb – zumindest bei einer Erhöhung von Gesundheitsrisiken als Verletzung des Rechts auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (→ § 2 Rn. 141) und des Rechts auf Leben (→ § 2 Rn. 60) – in den Auffangtatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 12 fallen könnte vgl. Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 67).

8. Verbotener Abfallexport (§ 2 Abs. 3 Nr. 6)

§ 2 Abs. 3 Nr. 6 knüpft an das Basler Übereinkommen in der durch EU-Rechtsakte ratifizierte Form an. Demnach ist der Export von gefährlichen Abfällen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Basler Übereinkommen oder anderer Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Basler Übereinkommens unter bestimmten Umständen untersagt.

Mit dem Basler Übereinkommen soll der Export gefährlicher Abfälle in Staaten, in denen eine umweltgerechte Handhabung aufgrund mangelnder technischer Gegebenheiten oder lückenhafter Regulierung nicht gegeben ist, eingeschränkt werden (Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 71).

a) Definition gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen. Die Definition der gefährlichen Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1 a) Basler Übereinkommens knüpft an die Anlage I und Anlage III des Basler Übereinkommens an. Demnach muss der Abfall in eine der in Anlage I genannten Kategorien fallen und eine der in Anlage III genannten Eigenschaften aufweisen.

Die Anlage I des Basler Übereinkommens umfasst folgende Abfallarten:

- Klinischer Abfall, der bei der ärztlichen Versorgung in Krankenhäusern, medizinischen Zentren und Kliniken anfällt
- Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Erzeugnisse
- Altmedikamente, Abfälle von Arznei- und Heilmitteln
- Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung chemischer Holzschutzmittel
- Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung organischer Lösemittel
- Cyanidhaltige Abfälle aus der Oberflächenvergütung und -härtung
- Altöl und Abfallmineralöl, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht geeignet sind
- Abfälle aus Öl-Wasser- und Kohlenwasserstoff-Wassergemischen und emulsionen

- Abfallstoffe und Erzeugnisse, die polychlorierte Biophenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten und damit verunreinigt sind
 - Teerhaltige Abfälle, die bei der Raffination, Destillation und bei pyrolytischen Prozessen anfallen
 - Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen
 - Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen/Adhäsiva
 - Abfälle chemischer Stoffe, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeit anfallen und nicht identifiziert und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt unbekannt sind
 - Abfälle explosiver Art, die keiner sonstigen Rechtsvorschrift unterliegen
 - Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Fotochemikalien und Verarbeitungsmaterialien
 - Abfälle aus der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
 - Rückstände aus der industriellen Abfallentsorgung
- 457 Zudem werden auch Abfälle erfasst, die die folgenden Chemikalien enthalten:
- Metallkarbonyl
 - Beryllium; Berylliumverbindungen
 - Chrom VI-Verbindungen
 - Kupferverbindungen
 - Zinkverbindungen
 - Arsen; Arsenverbindungen
 - Selen; Selenverbindungen
 - Cadmium; Cadmiumverbindungen
 - Antimon; Antimonverbindungen
 - Tellur; Tellurverbindungen
 - Quecksilber; Quecksilberverbindungen
 - Thallium; Thalliumverbindungen
 - Blei; Bleiverbindungen
 - Anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid
 - Anorganische Cyanide
 - Saure Lösungen oder Säuren in fester Form
 - Basische Lösungen oder Basen in fester Form
 - Asbest (Staub und Fasern)
 - Organische Phosphorverbindungen
 - Organische Cyanide
 - Phenole; Phenolverbindungen einschließlich Chlorphenole
 - Äther
 - Halogenierte organische Lösemittel
 - Organische Lösemittel mit Ausnahme von halogenierten Lösemitteln
 - Polychlorierte Dibenzofurane und alle artverwandten Verbindungen
 - Polychlorierte Dibenzop-dioxine und alle artverwandten Verbindungen
 - Andere organische Halogenverbindungen als die in Anlage I des Basler Übereinkommens aufgeführten Stoffe
- 458 Nach Anlage I a) Basler Übereinkommen enthält die Anlage VIII eine konkretisierende Aufzählung von Regelbeispielen, die als gefährliche Abfälle gelten. Zusätzlich enthält Anlage IX eine Aufzählung von Regelbeispielen, die nicht als gefährliche Abfälle zu kategorisieren sind. Sowohl bei den Regelbeispielen nach

Anlage III als auch bei den Regelbeispielen nach Anlage IX kann im Einzelfall eine andere Einstufung gem. Anlage I b) und c) Basler Übereinkommen als gefährlicher bzw. nichtgefährlicher Abfall gegeben sein, wenn die in Anlage III gelisteten gefährlichen Eigenschaften nachweislich vorliegen oder respektive nicht vorliegen.

Als gefährliche Eigenschaften nach Anlage III Basler Übereinkommen werden folgende Kategorien erfasst, die durch die Ausführungen in Anlage III Basler Übereinkommen näher definiert werden: 459

- Explosivstoffe
- Entzündbare Flüssigkeiten
- Entzündbare Feststoffe
- Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
- Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln; Stoffe oder Abfälle, die sich durch Reaktion mit Wasser selbst entzünden oder gefährliche Menge entzündbarer Gase freisetzen können.
- Oxidierende Stoffe
- Organische Peroxide
- Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
- Infektiöse Stoffe
- Ätzende Stoffe
- Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
- Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
- Ökotoxische Stoffe
- Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

b) Definition gefährlicher Abfälle nach Maßgabe des jeweils anwendbaren nationalen Rechts. Neben der Kategorisierung als gefährliche Abfälle durch das Basler Übereinkommen sind auch solche Abfälle als gefährliche Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1b) Basler Übereinkommen anzusehen, die durch eine innerstaatliche Rechtsvorschrift einer Vertragspartei, die von der Ausfuhr, der Einfuhr oder der Durchfuhr betroffen ist, als gefährliche Abfälle deklariert werden. 460

c) Definition gefährlicher Abfälle nach der Richtlinie 91/689/EWG. Da § 2 Abs. 3 Nr. 6 an das Basler Übereinkommen in der durch EU-Rechtsakte ratifizierten Form anknüpft, wird neben der Definition der gefährlichen Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens auch die Definition aus Art. 2 Nr. 2 der Verordnung 1013/2006 vom 14.6.2006 in Bezug genommen. Diese verweist auf die Richtlinie 91/689/EWG vom 12.12.1991. 461

Der Anwendungsbereich der Definitionen wird sich weitgehend überschneiden. Aus diesem Grund bestehen in der Literatur Zweifel, ob diese Doppelung für die Definition der gefährlichen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 von Gesetzgeber so gewollt ist (Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 72). Dem Wortlaut nach ist davon auszugehen, dass die Definition des gefährlichen Abfalls durch das Basler Übereinkommen im Rahmen des § 2 Abs. 3 Nr. 6 im Sinne der Definition durch die Verordnung 1013/2006 vom 14.6.2006 iVm Richtlinie 91/689/EWG vom 12.12.1991 erweitert wird. 462

Nach der Richtlinie 91/689/EWG vom 12.12.1991 sind die in Anhang I und II kategorisierten Abfälle als gefährlich zu kategorisieren, wenn sie eine gefährliche Eigenschaft im Sinne des Anhanges III aufweisen. 463

- 464 **d) Definition anderer Abfälle nach dem Basler Übereinkommen.** Als andere Abfälle nach Art. 1 Abs. 2 Basler Übereinkommen werden solche Abfälle bezeichnet, die in der Anlage II kategorisiert und für den Export bestimmt sind. In der Anlage II sind folgende Abfallkategorien genannt:
- Haushaltsabfälle
 - Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen
- 465 **e) Verstöße gegen Abfallimportverbote (§ 2 Abs. 3 Nr. 6a).** Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6a) ist der Abfallexport bestimmter gefährlicher oder anderer Abfälle untersagt, wenn der aufnehmende Staat die Einfuhr der bestimmten Abfallkategorie untersagt. § 2 Abs. 3 Nr. 6a) knüpft an den Art. 4 Abs. 1b) Basler Übereinkommen an. Der Regelungsadressat ist hier jedoch der Vertragsstaat. Dieser darf die Ausfuhr bestimmter Abfälle nicht genehmigen, wenn der potenziell aufnehmende Staat den Import dieser Abfälle untersagt und die übrigen Vertragsstaaten von dem Verbot in Kenntnis gesetzt wurden.
- 466 Durch den § 2 Abs. 3 Nr. 6a) wird nun der Adressatenkreis zur Umsetzung dieser Regelungen auf den Adressatenkreis der im Rahmen der Lieferkette tätigen Unternehmen erweitert. Auch diese müssen dafür Sorge tragen, dass keine Abfallarten unter Verstoß gegen ein staatliches Importverbot exportiert werden. Die aktuelle Liste über die aktuell geltenden Importverbote der einzelnen Staaten findet sich auf der Website der Basel Konvention unter der Rubrik „Countries“ (<http://www.basel.int/Countries/ImportExportRestrictions/tabid/4835/Default.aspx>).
- 467 **f) Abfallexporte ohne Importgenehmigung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6b).** Selbst wenn kein explizites Importverbot des aufnehmenden Staates für eine bestimmte Abfallkategorie vorliegt, muss für den Import eine schriftliche Einwilligung des aufnehmenden Staates vorliegen. Die Regelung nimmt den Art. 4 Abs. 1c) Basler Übereinkommen in Bezug. Auch dieser richtet sich dem Wortlaut nach zunächst nur an den Vertragsstaat. Dieser darf ohne schriftliche Einwilligung des aufnehmenden Staates keine Erlaubnis zum Export der gefährlichen Abfälle oder anderer Abfälle erteilen. Auch hier wird die Verantwortung, auf die im Rahmen der Lieferkette tätigen Unternehmen erweitert. Auch diese müssen Sorge dafür tragen, dass ein Export dieser Abfälle ohne eine Einwilligung nicht stattfindet.
- 468 **g) Abfallexportverbot in ein Nichtvertragsstaat des Basler Übereinkommens (§ 2 Abs. 3 Nr. 6c).** Ein Abfallexport gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens in einen Nichtvertragsstaat des Basler Übereinkommen ist untersagt. Die Regelung knüpft hier an den Art. 4 Abs. 5 Basler Übereinkommen an.
- 469 **h) Abfallexportverbot bei nicht umweltgerechter Abfallbehandlung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 d).** § 2 Abs. 3 Nr. 6 d knüpft an den Art. 5 Abs. 8 S 1 Basler Übereinkommen an. Nach dieser Regelung kann jede Vertragspartei verlangen, dass die gefährlichen Abfälle oder die anderen Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens im aufnehmenden Staat oder in einem weiteren Staat umweltgerecht behandelt werden.
- 470 Für die in den Lieferketten tätigen Unternehmen bedeutet dies, dass ein Abfall-export gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle nicht stattfinden darf, wenn der zu exportierende Abfall nicht umweltgerecht behandelt wird. Problematisch ist hier, wie die betroffenen Unternehmen eine solche nicht umweltgerechte Behandlung erkennen können. Eine nicht umweltgerechte Behandlung dürfte regelmäßig indiziert sein, wenn eine staatliche oder nichtstaatliche anerkannte Stelle einen Verstoß

festgestellt hat (Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 75). Zu diesen Stellen dürften beispielsweise das Umweltbundesamt, das BAFA oder die zuständigen Stellen der Basler Konvention gehören. Vereinzelt Berichte durch nicht zuständige Stellen, wie beispielsweise Presseartikel reichen nicht aus (so auch Grabosch/Schönfelder § 4 Rn. 75). Treten diese allerdings gehäuft auf, kann dies im Rahmen angemessener Möglichkeiten des jeweiligen Unternehmens eine Nachforschungspflicht begründen. Ein bewusstes Verschließen vor Problemen kann nicht zu einem rechtlichen Ausschluss des Vorliegens eines umweltrechtlichen Risikos führen.

9. Verbotener Abfallausfuhr (§ 2 Abs. 3 Nr. 7)

§ 2 Abs. 3 Nr. 7 sieht ein Abfallausfuhrverbot von gefährlichen Abfällen in Staaten vor, die nicht in der Anlage VII des Basler Übereinkommens gelistet sind. Die Definition der gefährlichen Abfälle richtet sich nach der Definition aus § 2 Abs. 3 Nr. 6 (→ § 2 Rn. 455). Der Verbotstatbestand im Rahmen des § 2 Abs. 3 Nr. 7 ist allerdings enger, da andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens hier nicht einbezogen sind. 471

Anders als bei dem Abfallexportverbot nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 c) ist hier ein Ausfuhrverbot vorgesehen. Der Ausführstaat ist in Art. 2 Nr. 10 Basler Übereinkommen legaldefiniert. Aus dieser Definition lässt sich der Rückschluss ziehen, dass eine Ausfuhr jede grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle umfasst. Mithin ist auch ein Transit des Abfalles untersagt. 472

Die Liste, der in Anlage VII des Basler Übereinkommens genannten Mitgliedsstaaten, umfasst alle Staaten die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind sowie alle anderen Staaten, die Mitglied der OECD oder EU sind. Zudem ist auch explizit Lichtenstein erfasst. Aus diesen genannten Staaten darf eine Ausfuhr gefährlicher Abfälle in einen nicht von der Anlage VII erfassten Staat nicht erfolgen. 473

Nach der Präambel des Änderungsbeschlusses des Basler Übereinkommens vom 22.9.1995, der explizit Anlage VII in Bezug nimmt, soll mit dieser Regelung die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer unterbunden werden. In diesen Ländern besteht eine besonders hohe Gefahr der nicht umweltgerechten Behandlung der gefährlichen Abfälle. 474

10. Verbotener Abfallimport (§ 2 Abs. 3 Nr. 8)

§ 2 Abs. 3 Nr. 8 sieht ein Verbot des Abfallimportes gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle (zur Definition → § 2 Rn. 464) aus einem Nichtvertragsstaat des Basler Übereinkommens vor. Der § 2 Abs. 3 Nr. 5 knüpft an Art. 4 Abs. 5 Basler Übereinkommen an. Demnach darf ein Vertragsstaat gefährliche Abfälle und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens nicht aus einem Nichtvertragsstaat importieren. Die betroffenen Unternehmen innerhalb einer Lieferkette müssen mithin Sorge tragen, dass ein solcher rechtswidriger Import nicht erfolgt. 475

11. Ausblick Richtlinienentwurf der EU-Kommission

Im Richtlinienentwurf der EU-Kommission wird klargestellt, dass mit der Richtlinie keine Absenkung des Schutzniveaus nationaler Umweltvorschriften vorgesehen ist (Art. 1 Nr. 2 CSDDD-E). 476

Auch mit Art 3 (b) CSDDD-E wird die Achtung internationaler Umweltübereinkommen in Bezug genommen. Dabei ist anhand der Begleitdokumentation zu 477

dem Richtlinienentwurf schon zu erkennen, dass die in Bezug genommenen Umweltvorschriften über den deutschen Rechtsrahmen des LkSG hinausgehen werden (siehe auch Bachmann/Vorbeck/Wegenroth BB 2022, 835 (838); Spindler ZIP 2022, 765 (769)).

- 478 Eine weitere wesentliche Abweichung zum LkSG ist die explizite Einbeziehung des Klimawandels. Art 15 CSDDD-E regelt, dass die Unternehmen einen Plan zur Überführung ihres Geschäftsmodells in eine nachhaltige Wirtschaft unter Achtung der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erstellen müssen. Im Rahmen dieses Planes muss das Unternehmen darlegen, inwieweit sich der Klimawandel auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt oder auf dieser beruht. Sofern der Klimawandel ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit darstellt oder die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlich zum Klimawandel beiträgt, muss das Unternehmen einen Plan zur Verminderung der Emissionen ausarbeiten. Des Weiteren soll bei variablen Vergütungsbestandteilen die Erfüllung von Klimavorgaben Berücksichtigung finden (hierzu Spindler ZIP 2022, 765 (770)).

VI. Lieferkette (§ 2 Abs. 5)

- 479 § 2 Abs. 5 enthält eine Legaldefinition für den Begriff der Lieferkette eines Unternehmens, das Regelungsadressat iSv § 1 ist. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Lieferkette eines solchen Unternehmens sind seine sämtlichen Produkte und Dienstleistungen, § 2 Abs. 5 S. 1. Die Lieferkette des Unternehmens umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung dieser Produkte bzw. zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sind. Dies beginnt bei der Gewinnung der Rohstoffe für die jeweiligen Produkte bzw. Dienstleistungen und endet mit deren Lieferung an den Endkunden, § 2 Abs. 5 S. 2 Hs. 1. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 soll die Lieferkette aber nur das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer erfassen.

1. Die Relevanz des Begriffs der Lieferkette im LkSG

- 480 Der Begriff der Lieferkette ist von erheblicher Relevanz für die Bestimmung der Reichweite der in §§ 3 ff. geregelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Diese nehmen grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette iSv § 2 Abs. 5 Bezug. Das wird insb. in § 3 Abs. 1 deutlich: Unternehmen haben die Sorgfaltspflichten **in ihren Lieferketten** iSv § 2 Abs. 5 zu beachten. Die weiteren Regelungen in §§ 5–8 zeigen, dass der primäre Fokus der Sorgfaltspflichten dabei auf dem inneren Kern der Lieferkette, nämlich dem eigenen Geschäftsbereich iSv § 2 Abs. 6 und den unmittelbaren Zulieferern iSv § 2 Abs. 7 liegt. Innerhalb dieses inneren Kerns der Lieferkette sind die Sorgfaltspflichten kenntnisunabhängig und im Wesentlichen einheitlich geregelt. Eine weitere Ausdifferenzierung erfolgt hier erst im Rahmen der Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 abhängig davon, ob die Verletzung (i) im eigenen Geschäftsbereich im Inland, (ii) im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und bei konzernangehörigen Gesellschaften (§ 2 Abs. 6 S. 3) oder (iii) bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten ist bzw. dort unmittelbar bevorsteht (→ § 7 Rn. 1 ff.). Bzgl. der mittelbaren Zulieferer, dh der weiter entfernt liegenden Glieder der Lieferkette, statuiert § 9 demgegenüber eine kenntnisabhängige Sorgfaltspflicht (→ § 9 Rn. 8 ff.). Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission unterscheidet demgegenüber nicht grundsätzlich zwischen unmittelbaren und mittel-